

Große Kreisstadt Gaggenau

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Musik- und Gesangsvereine für die Erteilung von vereinseigenem Musik- und Gesangsunterricht an Kinder und Jugendliche

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2001 nachstehende Richtlinien beschlossen:

I.

Die Große Kreisstadt Gaggenau gewährt Musik- und Gesangsvereinen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Erteilung von vereinseigenem Unterricht an Kinder und Jugendliche im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

II.

Vereine, die außerhalb der Schule für Musik und darstellende Kunst, Gaggenau, durch eigene oder selbstverpflichtete Lehrkräfte Musik- oder Gesangsunterricht erteilen, erhalten pro erteilter Wochenstunde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Gewährung dieses Zuschussbetrages setzt voraus, dass pro Kalenderwoche (ausgenommen Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg) eine Unterrichtseinheit von 45 Min. Dauer erteilt wird.

III.

Soweit nicht eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer erteilt wird, erhöht oder ermäßigt sich der Zuschuss nach Abschnitt II prozentual entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden.

IV.

Der Zuschuss wird in halbjährlichen Teilbeträgen auf Nachweis ausbezahlt. Für den Nachweis sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung im Einzelfall weitere Nachweise und Erklärungen verlangen. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die im städtischen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Zuschussgewährung nicht ausreichen, wird der Zuschussbetrag nach Abschnitt II entsprechend gekürzt.

V.

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn der Unterricht im Rahmen der Musikschule oder durch Lehrkräfte der Musikschule innerhalb ihres Deputats erteilt wird.

VI.

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesen Bestimmungen entsprechenden oder widersprechenden Regelungen, insbesondere die Richtlinien der Stadt Gaggenau für die Gewährung von Zuschüssen an Musik- und Gesangsvereine für die Erteilung von vereinseigenem Musik- und Gesangsunterricht an Jugendliche vom 09. November 2001, außer Kraft.

Gaggenau, 30. Oktober 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister